

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Dienstunfallmeldungen bei der Thüringer Polizei - Teil I

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4109** vom 9. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Januar 2023 beantwortet:

1. Wie stellen sich die Verfahrensschritte für die Geltendmachung eines Dienstunfalls für einen Polizeibeamten in Thüringen im Wesentlichen dar?

Antwort:

Bei dem Verfahren zur Geltendmachung eines Dienstunfalls wird nicht zwischen den Beamten verschiedener Laufbahnen unterschieden. Die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften gelten einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten des Freistaats Thüringen. Lediglich die Einbindung des polizeiarztlichen Dienstes der Thüringer Polizei (PÄD) erfolgt nur im Polizeibereich.

Das Verfahren stellt sich wie folgt dar:

1. Möglichst zeitnah nach dem Unfallereignis Erstellung und Unterzeichnung der Dienstunfall-Meldung (Teil A bis C des Formulars "Unfallmeldung für Beamte über einen Dienstunfall" des Thüringer Landesamts für Finanzen (TLF)) durch die Betroffenen beziehungsweise deren Vorgesetzte (bei Nichtmöglichkeit der Erstellung durch die Bediensteten)
2. Prüfung und Unterzeichnung der Dienstunfall-Meldung durch die Dienststellenleitung (Teil D)
3. Weiterhin muss das Formular "Beiblatt zur Unfallmeldung für Beamte" (Teil I - IV) vom Betroffenen/Vorgesetzten und vom behandelnden Arzt (Teil V) ausgefüllt werden.
4. Übersendung der Dienstunfall-Meldung nebst Beiblatt zur Unfallmeldung/Arztbericht (im verschlossenen Umschlag) durch die Dienststelle an die personalführende Dienststelle (Sachgebiet 31 der LPD, Dezernat 11 des TLKA, Sachgebiet 11 BZThPol), gegebenenfalls auch gleich an das TLF/Dienstunfallfürsorge
5. Weiterleitung der Dienstunfall-Meldung durch die personalverwaltende Behörde an den PÄD, gegebenenfalls auch vom TLF direkt an den PÄD

6. Abgabe einer polizeiärztlichen Stellungnahme durch den PÄD (bei Notwendigkeit vorher Abforderung weiterer Unterlagen durch den PÄD) und Übersendung der Dienstunfall-Meldung mit Stellungnahme des PÄD zur Entscheidungsfindung an die Dienstunfallfürsorgestelle des TLF
 7. Die Dienstunfallfürsorgestelle des TLF prüft, ob alle Unterlagen (vor allem medizinische Befunde) vorliegen und fordert gegebenenfalls weitere zur Entscheidungsfindung notwendige Unterlagen ab
 8. Wenn alle Unterlagen vorliegen beziehungsweise nach Aufforderung eingegangen sind, wird der Dienstunfall entweder anerkannt oder abgelehnt; teilweise ist die Beauftragung eines externen Gutachters als Zwischenschritt für die endgültige Entscheidung notwendig, was durch die Dienstunfallfürsorgestelle des TLF veranlasst wird.
 9. Erstellung des Bescheids zur Feststellung beziehungsweise Ablehnung eines Dienstunfalls durch das TLF und Übersendung an die Betroffenen; Übersendung einer Kopie des Bescheids an die personalführende Behörde zur Aufnahme in die Personalakte
2. Wie viele Dienstunfallmeldungen haben das für die Anerkennung von Dienstunfällen zuständige Thüringer Landesamt für Finanzen für das Jahr 2021 erreicht?

Antwort:

403 Unfallmeldungen sind im Jahr 2021 eingegangen.

3. Wie stellen sich diese Dienstunfallmeldungen aus dem Jahr 2021 nach Anlässen/Ursachen dabei jeweils dar?

Antwort:

Gesamt	Drittverschulden (meist Gewalt)	Wegeunfall	Dienstsport	COVID-19	Wandertag	Sonstiges
403	138	44	39	17	3	162

Eine weiter differenzierte Erfassung wird weder beim TLF noch bei den Behörden oder Einrichtungen der Thüringer Polizei vorgenommen, so dass detailliertere Aussagen über Anlässe beziehungsweise Ursachen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand (Sichtung der Einzelfälle) möglich wären.

4. In wie vielen Fällen handelt es sich bei den in Frage 3 erfragten Meldungen um Dienstunfallmeldungen wegen einer COVID-19-Infektion?

Antwort:

In 17 Fällen wurde eine COVID-19-Infektion als Körperschaden angezeigt.

5. Wie wurden diese Dienstunfallmeldungen im Jahr 2021 jeweils bewertet beziehungsweise in wie vielen Fällen wurden diese anerkannt und in wie vielen Fällen wurde die Anerkennung abgelehnt? Welche Angaben kann die Landesregierung zu den Gründen für eine Ablehnung machen?

Antwort:

Von den 403 Unfallmeldungen wurden 62 Fälle abgelehnt.

Hauptgründe für die Ablehnung sind insbesondere ein fehlender ärztlich festgestellter Körperschaden (oft wurde kein Arzt aufgesucht) oder die fehlende Kausalität zwischen Unfall und Körperschaden.

6. Wie wurden insbesondere die Dienstunfallmeldungen im Jahr 2021 mit einer COVID-19-Infektion jeweils bewertet beziehungsweise in wie vielen Fällen wurden diese anerkannt und in wie vielen Fällen wurde die Anerkennung abgelehnt? Welche Angaben kann die Landesregierung zu den Gründen für eine Ablehnung machen?

Antwort:

Von den 17 Dienstunfallmeldungen wurden 14 abgelehnt, drei Fälle sind noch offen.

Hauptgrund für die Ablehnung ist die fehlende zeitliche Bestimmbarkeit der Infektion gemäß § 26 Abs. 1 ThürBeamVG, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zumindest taggenau erfolgen muss.

7. Wie lange dauerte jeweils in den Jahren 2020 und 2021 die durchschnittliche Bearbeitung der Dienstunfallmeldungen vom Eingang bis zu ihrem Abschluss?

Antwort:

Durchschnittswerte für die Bearbeitungsdauer werden nicht erfasst, da jede Unfallmeldung individuell ist (Schwere des Körperschadens, Umfang der notwendigen medizinischen Befunde, Notwendigkeit zur Einholung von Gutachten und so weiter).

Die Dienstunfallfürsorgestelle des TLF ist stets um schnellstmögliche Bearbeitung bemüht und erreicht dies auch (von 403 oben genannten Fällen sind lediglich acht bisher noch nicht beschieden).

Fälle mit leichteren Körperschäden (Prellungen, Zerrungen Schürfwunden u. Ä.) werden in der Regel innerhalb von circa zwei Wochen nach Posteingang beim TLF anerkannt, sofern alle Unterlagen vorliegen.

8. Wie viele COVID-19-Infektionen bei Thüringer Polizeivollzugsbeamten wurden jeweils in den vier Quartalen der Jahre 2020 und 2021 sowie jeweils in den ersten drei Quartalen des Jahres 2022 registriert?

Antwort:

Die Corona-bezogene Erfassung von Krankheitsfällen in der Thüringer Polizei erfolgte durch die Koordinierungsstelle (KoSt) Corona der Landespolizeidirektion (LPD). Dennoch kann die LPD keine entsprechenden validen Daten vorlegen, da weder seitens der KoSt Corona noch seitens der Personalverwaltungen der Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei eine individuelle Erfassung von erkrankten Beamtinnen und Beamten erfolgte.

Durch die arbeitstägliche Corona-Tageslage wurden in der KoSt Corona lediglich die Anzahl der pandemiebedingt erkrankten beziehungsweise abwesenden Bediensteten erfasst, um gegebenenfalls unter personellen und Einsatz Gesichtspunkten führungs-mäßig reagieren zu können.

Hieraus lässt sich jedoch kein Rückschluss auf die Anzahl der Erkrankungen ziehen. Seitens der KoSt Corona wurde diesbezüglich folgendes Beispiel aufgezeigt:

- An einem Dienstag war die Beamtin X der LPI A letztmalig krankheitsbedingt abwesend.
- Am Folgetag (Mittwoch) war der Beamte Y der LPI A erstmalig krankheitsbedingt abwesend.
- In der Tageslage war für die LPI A an beiden Tagen jeweils ein Bediensteter abwesend, ohne dass zu erkennen ist, ob es sich dabei um dieselbe Person oder zwei unterschiedliche Personen handelte.

Taubert
Ministerin